

Ständerat

Sommeression 2014

13.038 n Bundesgesetz über die Weiterbildung (Differenzen)

| Entwurf des Bundesrates | Beschluss des Nationalrates | Beschluss des Ständerates | Beschluss des Nationalrates | Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates |
|-------------------------|-----------------------------|---------------------------|-----------------------------|---|
| vom 15. Mai 2013 | vom 11. Dezember 2013 | vom 5. März 2014 | vom 18. März 2014 | vom 20. Mai 2014 |
| | | | | <i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i> |

**Bundesgesetz
über die Weiterbildung
(WeBiG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossen-
schaft,*

gestützt auf die Artikel 61a
Absatz 2, 63a Absatz 5, 64a
und 66 Absatz 2 der Bundesver-
fassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 15. Mai
2013²,

beschliesst:

¹ SR 101
² BBl 2013 3729

| Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|---|--|--------------------------------------|---|---|
| Art. 5 Verantwortung | <i>Art. 5</i> | <i>Art. 5</i> | <i>Art. 5</i> | <i>Art. 5</i> |
| ¹ Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung. | | | | |
| ² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. | ² <i>Streichen</i> | ² <i>Gemäss Bundesrat</i> | ² <i>Festhalten (=streichen)</i> | ² <i>Festhalten (= gemäss Bundesrat)</i> |
| ³ Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können. | | | | |
| ⁴ Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert. | | | | |
| Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung | <i>Art. 7</i> | <i>Art. 7</i> | <i>Art. 7</i> | |
| ¹ Bund und Kantone sorgen für transparente Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung. | ¹ Bund und Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt für transparente Verfahren ... | <i>Gemäss Bundesrat</i> | ¹ Bund und Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den involvierten ausbildungs- und prüfungsrelevanten Organisationen der Arbeitswelt sowie den hochschulpolitischen Organen des HFKG für transparente Verfahren ... | |
| | ^{1bis} Sie fördern die Durchlässigkeit und Modalitäten zur Leistungsvalidierung. | | ^{1bis} <i>Festhalten</i> | |
| ² Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen. | ² Sie bezeichnen verbundpartnerschaftlich die Organe, welche die Kriterien ... | | ² <i>Gemäss Bundesrat</i> | |

| Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|---|---|--------------------------------------|--------------------------------|---|
| Art. 9 Wettbewerb | Art. 9 | Art. 9 | Art. 9 | Art. 9 |
| ¹ Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. | | | | |
| ² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht. | ² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität a. zu Marktpreisen angeboten wird, oder b. nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht. | ² <i>Gemäss Bundesrat</i> | ² <i>Festhalten</i> | ² <i>Gemäss Nationalrat, aber:</i> ... a. mindestens zu kostendeckenden Preisen angeboten wird, oder b. nicht im Wettbewerb ... |
| ³ Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zulässig, sofern sie: a. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind; b. verhältnismässig sind; und c. auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. | | | | |